

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/160

Gemeinde Büren: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Büren reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Bericht Nutzungsplan
- Nutzungsplan, Situation 1:1'000
- Liegenschaften ausserhalb □□Bauzone, Situation 1:8'000
- Bericht hydraulische Berechnung
- Bericht GEP-Zusammenfassung.

1.2 Der Gemeinderat der Gemeinde Büren hat am 10. September 2007 den GEP mit den zugehörigen Plänen und Berichten vorbehältlich der öffentlichen Auflage genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Da während der öffentlichen Auflage vom 24. September 2007 bis 24. Oktober 2007 keine Einsprachen eingegangen sind, konnte der Gemeinderat die Genehmigung am 29. Oktober 2007 bestätigen.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2111 vom 5. Juli 1994 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (Totalrevision des Generellen Kanalisationsprojektes 1990) ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG

haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Die im Nutzungsplan, Situation 1:1'000, und im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:8'000, dargestellten Bauzonen- und Reservezonengrenzen entsprechen weitestgehend dem aktuellen rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.3 Versickerungen
- 2.3.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.3.2 Gemäss Zustandsbericht Versickerung gibt es in Büren nur schlechte oder keine Versickerungsmöglichkeiten. Deshalb konnte nur eine Versickerungsprüfpflicht festgelegt werden. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.
- 2.4 Gemäss den GEP-Unterlagen besteht bei keiner der Liegenschaften ausserhalb Bauzone Handlungsbedarf bezüglich der Abwasserentsorgung. Im Laufe der Zeit können sich aber bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.
- 2.5 Für die im vorliegenden GEP dargestellte Aufhebung der ARA Büren, deren Umbau in eine Regenwasserbehandlungsanlage und den Anschluss an die Transportleitung Lupsingen – ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL ist der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1454 vom 4. September 2007 genehmigte Nutzungsplan „Gemeinde Büren: Aufhebung der ARA und Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL; Genehmigung Nutzungsplan“ massgebend.
- 2.6 Der GEP Büren ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912).

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Büren, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke (z.B. der Umbau der ARA in eine Regenwasserbehandlungsanlage)
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Amt für Umwelt (AfU) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2111 vom 5. Juli 1994 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (Totalrevision des Generellen Kanalisationsprojektes 1990) der Gemeinde Büren sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Rickenbach betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Büren hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'023.00, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung:**Gemeinde Büren, 4413 Büren**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111142

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Gemeinde Büren, 4413 Büren, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Büren, 4413 Büren

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Bericht GEP-Zusammenfassung

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Büren: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“